

Monatlich erscheinen  
zwei Nummern.  
Preis bei der Post  
halbjährlich 15 Sgr.

# Pastoralblatt

Geeignete Beiträge  
möge man direkt an  
den Redacteur  
gelangen lassen.

## für die Diocese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N<sup>o</sup> 2.

Fünfter Jahrgang.

16. Januar 1873.

Inhalt: Erlasse der Diöcesan-Behörde. — Ein Schatzkästlein für Priester. — Miscellen. — Diöcesan-Nachrichten.

### Erlasse der Diöcesan-Behörden.

N<sup>o</sup> 2. Mittheilung eines Decretes der S. C. Indulgentiarum bezügl. mehrer Kirchen in Ermland.

### Beatissime Pater!

Episcopus Warmiense ad Pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus exponit quod sequitur.

Per Rescriptum S. Cong<sup>is</sup> Indulgent. et SS. Reliquiar. die 13. Septembris 1869 datum, dignata est Sanctitas Vestra nonnulla dubia, quae circa valorem Indulgentiarum plerisque Ecclesiis Diocesis Warmiense concessarum exorta erant dirimere et easdem Indulgentias ad aliud decennium a dato dicti Rescripti prorogare. Quoniam vero sub hoc Rescripto non comprehenduntur nonnullarum Ecclesiarum Indulgentiae posteriore tempore concessae, et insuper ultimis annis in locis heterodoxorum pro catholicis dispersis ibi habitantibus Ecclesiae, seu Capellae, seu Oratoria publica erecta fuerunt, quae Indulgentiis adhuc carent, Ep<sup>us</sup> orator S. V. humillime supplicat ut sequentibus Ecclesiis, seu Oratoriis publicis pro festis ibidem nominatis, et respective pro Dominica sequenti una cum eorum octavis Indulgentias usque ad terminum in praefato Rescripto expressum, nempe diem 13. Septembris 1879 prorogare, ampliare, et respective de novo concedere, et quoad translationem Festorum cum Indulgentiis Ep<sup>um</sup> oratorem eadem facultate, quam vigore saepe dicti Rescripti diei 13. Septembris 1869 habet quoad Ecclesias et Indulgentiis in eodem Rescripto memoratas augere benigne dignetur.

#### Nomina Ecclesiarum

1. Eccl. conventualis olim Ord. S. Francisci loci Springborn, cui ab anno 1870 presbyteri Missionarii a S. Vincentio fundati inserviunt.
2. Eccl. paroch. missionis in Leschienen.
3. Eccl. paroch. missionis in Liebenberg.
4. Eccl. missionis in Lyck.
5. Eccl. missionis in Marggrabowa.
6. Eccl. paroch. missionis in Sensburg.
7. Eccl. paroch. missionis in Pr. Holland.
8. Eccl. missionis in Bilderweitschen.
9. Eccl. missionis in Szibben.
10. Eccl. missionis in Liebstadt.

#### pro festis

1. Visit. B. M. V., S. Antonii de Pad., S. Francisci Ass., S. Annae die II mensis Augusti, nec non pro ceteris festis B. M. V. Purificat. Annuntiat. Assumpt. Nativitat. et Immac. Conception.
2. Immac. Concept. B. M. V. et Transfigurationis D. N. I. C.
3. Inventionis S. Crucis et S. Ioannis Apost.
4. S. Adalberti E. et M., Transfigurationis D. N. I. C. et Immac. Concept. B. M. V.
5. Exaltationis S. Crucis, B. M. V. de Mont. Carm. et S. Adalberti E. et M.
6. S. Adalberti E. et M. et Immac. Concept. B. M. V.
7. S. Iosephi et Nativitatis B. M. V.
8. Immac. Concept. B. M. V. et Iosephi Sp.
9. Exaltationis S. Crucis et S. Adalberti E. et M.
10. Exaltationis et Invention. S. Crucis.

#### annotatio.

1. Indulgentiae mense Martio 1872 expirarunt.
2. Indulgentiae pro festo Conceptionis B. Mariae V. anno 1869 expirarunt, pro festo Transfigurat. 2. Dec. 1872 expirabunt.
- 3—10. Indulgentiae expirabunt die 2. Decembris 1872.

Ad finem idem Ep<sup>us</sup> Orator supplicat ut S. V. iam nunc declaret, si in una, vel pluribus ex dictis missionibus loco Oratorii propria Ecclesia, seu Capella erigatur, tunc Indulgentias praefatas ab Oratorii ad Capellas seu Ecclesias noviter erectas statim transferri.

Pro quibus gratiis etc.

SS<sup>mus</sup> D<sup>nus</sup> Nr. Pius PP. IX. in Audientia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto S. Cong<sup>is</sup> Indulgentiis, et SS. Reliquiis praepositae die 27. Novembris 1872 Epi<sup>us</sup> Oratoris precibus benigne annuens omnes Indulgentias iam concessas singulis suae Dioecesis Ecclesiis, de quibus in precibus, et quarum Brevia, et Rescripta iam expirarunt, vel proxime expirabunt, confirmare dignatus est, servata in omnibus forma et tenore primarum concessionum. Quoad vero Ecclesias, vel Oratoria, quae nullis adhuc Indulgentiis ditata sunt, idem SS<sup>mus</sup> Indulgentiam plenariam universis Christifidelibus est impertitus, qui vere poenitentes, confessi, et S. Communione refecti eadem Oratoria devote visitaverint, ibique pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, ac S. Matris Ecclesiae exaltatione pie oraverint diebus festis infra descriptis, vel uno die infra respectivas octavas, vel dominica proxime sequenti, semel tantum huiusmodi dierum spatio lucranda, dummodo tamen praedicta Oratoria erecta iam sint, et publica, et quidem 1. Pro Oratorio Missionis in Hohenstein diebus festis S. Brunonis E. et M. Prussiae Patroni, S. Aloisii Gonzagae, Transfigurationis D. N. I. C. 2. Pro Capella Missionis in Robkojen die festo Nativitatis B. Joan. Bapt., S. Antonii Abb., Assumpt. et Imm. Concept. B. M. V. 3. Pro Oratorio Missionis in Willenberg die festo S. Joannis Nepomuceni, B. M. V. de Monte Carmelo, Providentiae Divinae Dominica XIV. post Pent. 4. Pro Oratorio Missionis in Mensguth die festo SS. Trinitatis, et Nativitatis B. M. V. 5. Pro Oratorio Missionis in Heiligenbeil die festo Nativitatis et Resurrectionis D. N. I. C. et Assumptionis B. M. V. 6. Pro Oratorio Missionis in Landsberg die festo S. Agatae, et SS. Cordis Jesu. 7. Pro Oratorio Missionis in Passenheim die festo SS. Cordis Jesu, et Imm. Concept. B. M. V. 8. Pro Capella Missionis in Boenhoff SS. Cordis Jesu et Annuntiationis B. M. V. 9. Pro Oratorio Missionis in Johannisburg die festo Nativitatis S. Joan. Bapt. et S. Joan. Apost. et Evang. 10. Pro Oratorio Missionis in Rastenburg die festo S. Georgii Mart. et SS. Cordis Jesu. Facta insuper potestate Episcopo oratori quoad supradictas Indulgentias vel confirmatas, vel noviter concessas, relate ad Sanctos Patronos eas transferendi ad formam praecedentis Rescripti diei 13. Septembris 1869. Voluitque Sanctitas Sua easdem omnes Indulgentias ad decennium esse valituras a dato scilicet memorati Rescripti computandum, ita ut simul cum aliis in eodem Rescripto concessis expirare censeantur die 13. Septembris 1879. Quoad vero translationem Indulgentiarum a dictis Oratoriis, seu Capellis Missionum ad proprias Ecclesias, quae forte in posterum noviter erigantur, idem SS<sup>mus</sup> nil in praesentiarum concedendum duxit. Praesenti valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Cong<sup>is</sup> die 27. Novembris 1872.

(L. S.)

sign. L. Card. Barili Praef.

Pro R. P. D. Secretario

Dominicus Sorra Substitutus.

Vorstehendes Decret der heiligen Congregation der Ablässe und Reliquien theile ich hiemit dem hochwürdigen Clerus der betreffenden Kirchen und Missionen zur Kenntnissnahme mit.

Frauenburg, den 30. December 1872.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

№ 3. Die Zurückstellung der Theologen vom Militärdienst betr.

Nachstehend bringen wir die gegenwärtig geltenden näheren Bestimmungen wegen Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen vom Militärdienst hiermit zur Kenntniss.

Frauenburg, den 11. Januar 1873.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.

Thiel.

I.

Befugung des Bundesanzleramtes und des Kriegs- und Marine-Ministeriums vom 31. Dezember 1869.<sup>1)</sup>

Berlin, den 31. Dezember 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction für den

<sup>1)</sup> Unter dem 26. Novbr. 1872 von der königl. Regierung zu Königsberg auf's Neue zur Kenntniss gebracht.

Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militärdienste in Anlage 3 bezeichneter Instruction zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bezw. katholischen Priester-Amtes-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militärpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen der in Rede stehenden Kategorien, deren Militärpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§ 44<sup>1</sup> bez. 159<sup>2</sup> der Militär-Ersatz-Instruction stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 und

159<sup>a</sup> l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung gez. Delbrück.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

gez. v. Roon.

## II.

Anlage 3 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bezüglich der bereits vor dem 1. Januar 1870 in das militärpflichtige Alter getretenen Theologie-Studirenden.

### Bestimmungen

über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchenverwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militärpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiaconats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit.

Diesjenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiaconats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1. Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärische Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder, wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§ 159 der Ersatz-Instruction) zugewilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach § 20, 1 gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit der vorstehenden Be-

stimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2. In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3. Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domicils, anzugeben.

4. Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder gibt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen.

5. In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatzbehörden 3. Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6. Wenn Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung, als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Decanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7. Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere

erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8. Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dieses Studium aufgeben und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem im § 151, 3 der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9. Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amtes-Candidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, die Subdiaconats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Decanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

### III.

§ 44 Nr. 1 und § 159 Nr. 2 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bezüglich der seit dem 1. Januar 1870 in das militärpflichtige Alter getretenen Theologie-Studirenden.

a. § 44 Nr. 1. Außer den in § 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militärpflichtigen entstehen, und ist deshalb gestattet:

- a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrcontracte zc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
- b) Zöglinge der Gewerbe-Academie zu Berlin,
- c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten,
- d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Concurrrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indess auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum fünften Concurrrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigt werden.

b. § 159 Nr. 1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. De-

tober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Nr. 2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, bringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz seines Domicils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet, erteilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

### IV.

**Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1870.**

Berlin, den 15. Januar 1870.

In Erläuterung der durch das Armeeverordnungsblatt Nr. 1 pro 1870 veröffentlichten diesseits in Gemeinschaft mit dem Herrn Bundes-Kanzler erlassenen Verfügung vom 31. v. M. — 364/12 a. Ia,

betreffend das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militärpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie zc. bezüglich Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht,

durch welche die allgemeine Wehrpflicht hinsichtlich der Theologen zur principiellen Durchführung gelangt, bemerkt das Kriegs-Ministerium ergebenst, wie auch fernerhin der Mangel an Aspiranten für den Kirchendienst es angezeigt erscheinen läßt, die thatsächliche Befreiung der Studirenden der Theologie vom Militärdienst thunlichst in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Es ist daher den Militärpflichtigen der beregten Kategorie innerhalb der durch die Militär-Ersatz-Instruktion gezogenen Grenzen bezüglich Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienst jede zulässige Berücksichtigung zuzuwenden.

Das königliche General-Commando wird ebensmäßig ersucht, nicht nur die dort zur ressortmäßigen Entscheidung gelangenden bezüglichen Gesuche in dem vorstehend dargelegten Sinne zu erledigen, sondern auch die unterhabenden Militär-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Koon.

An sämtliche königliche General-Commandos  
excl. des Garde-Corps.

Nr. 4. Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betr.  
Nachstehend bringen wir eine Zusammenstellung der Verordnungen der königl. Regierung zu Gumbinnen, die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betr., zur Kenntniß.

Frauenburg, den 12. Januar 1873.

Bischöflich Ermlandisches General-Vicariat.

Thiel.

Die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Gumbinnen bringt in ihrem Amtsblatt 1872, Stück 50, № 745 (315—317), d. d. 3. December 1872, folgende auf die Heilighaltung der Sonn- und Festtage bezügliche Vorschriften wieder in Erinnerung:

a) Da die bestehenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage häufig nicht befolgt werden, so halten wir es für nöthig, dieselben hier zusammenzustellen und in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Febr. 1837 (G. S. pro 1837 S. 19) nach erfolgter Genehmigung der Königl. hohen Ministerien Folgendes anzuordnen:

1. Von den Behörden und Beamten dürfen an Sonn- und Festtagen keine Termine anberaunt, Executionen vollstreckt und überhaupt keine, das Publikum betheiligenden Geschäfte und Verhandlungen, ausgenommen bei den dringendsten Veranlassungen und alsdann auch nur vor, oder nach beendigtem Gottesdienste, betrieben werden.

2. Gutsherrschaften und Wirthschafts-Vorsteher resp. deren Stellvertreter, Bau-Unternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner womöglich nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabende, auf jeden Fall aber nicht in den gottesdienstlichen Stunden ablohnen.

3. An Sonn- und Feiertagen soll Niemand zu Hofdiensten von der Gutsherrschaft angehalten werden; auch soll Niemand an diesen Tagen Treibjagden veranstalten, oder an denselben in irgend einer Weise Theil nehmen.

4. Den Dienstboten muß von der Dienstherrschaft nicht nur die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestattet, sondern erstere müssen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden (cf. § 84 der Gefinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810). Dasselbe gilt von Meistern und Lehrherren in Bezug auf ihre Gesellen und Lehrlinge (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8 § 293).

5. Öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden und anderer Gesellschaften dürfen während der Zeit des Gottesdienstes nicht gehalten werden.

6. In der Nähe der Kirchen und anderer Orte, wo gottesdienstliche Handlungen öffentlich vorgenommen werden, muß jeder Lärm und jedes störende Geräusch, wie z. B. Schießen, lautes Rufen, Singen, Musik, Blasen der Postillone, Geklatsch u. s. w., während des Gottesdienstes sorgfältig vermieden werden, und sollen überhaupt zu dieser Zeit keine gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten so wenig, wie geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten stattfinden.

7. Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, muß vielmehr in den Städten und auch auf dem Lande aller öffentliche bürgerliche Verkehr ruhen. Die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter u. s. w., die Kaufgewölbe und Boutiquen der Obsthändler, Tröbler u. s. w.

müssen geschlossen werden. In den Kaffeehäusern, Konditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntwein-Schänken dürfen während dieser Zeit, mit Ausnahme des Bedürfnisses von Reisenden und Kranken, keine Getränke und Speisen verabreicht, überhaupt keine Gäste gesetzt und keine Spiele — wozu besonders das Kegelspiel zu rechnen ist — gespielt werden. Nur den Apothekern ist es gestattet, auch während des Gottesdienstes Arzneien zu verkaufen. Das Fahren der Bier-, Getreide- und Mehlwagen auf den Straßen, sowie alle mit Geräusch verbundenen, oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten, oder vor den Häusern, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern u. s. w., müssen während dieser Zeit ausgesetzt werden. Die Feldarbeiten müssen an Sonn- und Festtagen in der Regel ganz unterbleiben und kann nur die Zeit der Ernte, wenn die unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zulässig machen, daß die Stunden vor und nach dem Gottesdienste zur Ernte benutzt werden.

Am ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfesttage, am Charfreitage und Bußtage dürfen Handwerker und Händler auf öffentlichen Plätzen gar keine Waare feilbieten.

Wegen des Fischens an den Sonn- und Festtagen wird die Vorschrift des § 3, Zusatz 15, des Ostpreuß. Provinzialrechts in Erinnerung gebracht, welche wörtlich dahin lautet: „Die Nacht vor den Sonn- und Feiertagen darf Niemand zum Fischen auslaufen und die, welche auf Fischerei begriffen sind, müssen jeden Abend vor einem Sonn- oder Festtage nach Hause fahren; doch darf die Winterfischerei von denjenigen, die zum Wintergarn berechtigt sind, auch in den Nächten vor Sonn- und Festtagen ausgeübt werden, nicht aber an Sonn- und Festtagen selbst“.

8. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, hat die im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20, § 215 bis 19 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Aufsichtslosen Kindern, sowie Allen, welche sich im trunkenen Zustande, in anstößiger Kleidung oder überhaupt in einem solchen Zustande in die Kirche begeben wollen, in welchem sie der Gemeinde zur Störung der Andacht, oder wohl gar zum öffentlichen Aergernisse gereichen, ist der Eingang und der Aufenthalt in der Kirche nicht zu gestatten.

9. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, an den beiden letztgenannten Tagen selbst, während der Charwoche und am Aschermittwoche dürfen, gemäß Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Febr. 1837, keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten, keine Tanzmusiken, Darstellungen von Seiltänzern und dergleichen stattfinden.

12. Die Polizei-Oborgkeiten haben nach Rücksprache mit den Herren Pfarrern die Stunden, in denen der Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gewöhnlich beginnt und endet, den betreffenden Gemeinden gehörig bekannt zu machen. Am zweckmäßigsten wird der Beginn

des Vormittags-Gottesdienstes in den Sommermonaten vom 1. April bis zum 1. October um 9 Uhr und in den Wintermonaten in solchen Kirchspielen, worin sich Ortschaften befinden, die weiter als eine Meile von der Kirche entfernt sind, um 10 Uhr anzuordnen sein.

13. Wer den ad 2 bis 9 inclusive gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, insofern nicht bereits andere Strafen angedroht sind, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe. Wenn Beamte und Behörden den Bestimmungen ad 1 zuwiderhandeln, so kann Jedermann die diesfällige Anzeige zur weitem Veranlassung an uns richten.

Wir fordern Jedermann auf, sich bei Vermeidung der ad 13 angedrohten Strafen nach diesen Vorschriften zu achten und empfehlen den Geistlichen, auf deren Befolgung zu halten und alle etwaigen Verletzungen derselben zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

Die Polizei-Obrigkeiten unseres Regierungsbezirks weisen wir aber insbesondere an, auf die sorgfältigste Befolgung obiger Vorschriften zu wachen und ihre Unterbedienten, Gendarmen, Ortschaftschulzen u. s. w. mit gehörigen Instruktionen dieserhalb zu versehen, sowie jeden ihnen bekannt werdenden Contraventionsfall durch Festsetzung einer Polizeistrafe zu ahnden, oder wenn dies, wie in den Fällen ad 1, nicht angänglich ist, uns zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

Gumbinnen, den 13. Januar 1841.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1841 S. 9.)

b) Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks die Ausübung der Jagd während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen unter Bestimmung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten.

Gumbinnen, den 27. August 1852.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1852 S. 255.)

c) Die Zweifel über die fernere Gültigkeit der Vorschriften wegen Beschränkung der Fischerei an Sonn- und Festtagen veranlassen uns, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

1. In der Nacht vor den Sonn- und Festtagen, oder an den Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes darf Niemand zum Fischen auslaufen.

2. Diejenigen, die auf der Fischerei begriffen sind, müssen jeden Abend vor einem Sonn- und Festtage nach Hause zurückkehren.

3. Nur die Winterfischerei darf von denen, die zum Wintergarn berechtigt sind, auch in den Nächten vor Sonn- und Festtagen ausgeübt werden, nicht aber an den Sonn- und Festtagen selbst.

4. Wer den vorstehenden Vorschriften ad 1 bis 3

entgegenhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern, im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 2. September 1851.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1851 S. 151.)

d) Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 wird hiedurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die Ausübung des Hausirhandels während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe untersagt.

Diese Verordnung ist auf das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen nicht zu beziehen.

Gumbinnen, den 14. Januar 1858.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1858 S. 12.)

e) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Januar 1841 (Amtsblatt pro 1841 S. 9), betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verordnen wir hiedurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Nachstehendes:

1. Alle öffentlichen Verkaufsstätten dürfen an Sonn- und Festtagen nur geöffnet sein von Morgens früh bis 9 Uhr Vormittags und nach Beendigung des Gottesdienstes bis 2 Uhr Mittags.

2. Nur für Verkaufsstätten, in denen ausschließlich oder doch vorwiegend Lebensmittel aller Art, Getränke und Tabak feil gehalten werden, bewendet es hinsichtlich dieser eben genannten Verkaufsbjekte, aber auch nur hinsichtlich dieser, bei den Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 13. Januar 1841.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt.

Gumbinnen, den 20. Juli 1864.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1864 S. 127.)

f) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verfügung vom 20. Juli 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 127), betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verordnen wir hiedurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

In allen öffentlichen Verkaufsstätten müssen in der Zeit, in welcher sie an den Sonn- und Festtagen geschlossen sein sollen, auch die Schaufenster und die mit Glasscheiben versehenen Thüren durch Laden geschlossen oder wenigstens durch Vorhänge derart verhängt sein, daß die ausgestellten und ausgelegten Waaren von der Straße aus nicht gesehen werden können.

Wer der vorstehenden Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, an

deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Gumbinnen, den 23. Juli 1866.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1866 S. 259.)

g) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Januar 1841 (Amtsblatt für 1841 S. 9), betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verordnen wir hiedurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, dürfen an Sonn- und Festtagen öffentliche Versammlungen, sei es in öffentlichen oder Privat-Lokalen, nicht abgehalten werden.

Zu widerhandelnde, und zwar sowohl Unternehmer wie Theilnehmende, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Gumbinnen, den 29. April 1870.

Königl. Regierung.

(A.-Bl. 1870 S. 107.)

### Ein Schatzkästlein für Priester.

Unter den Mitteln, die dem Priester sein munus etiam angelicis humeris formidandum leicht und süß machen und ihn die Wahrheit der Worte des Herrn erkennen lehren, welcher sagt: „Iugum enim meum suave est et onus meum leve“, gibt es anerkanntermaßen kein vorzüglicheres als die fleißige und ununterbrochene Uebung des betrachtenden Gebetes. Unter den Hilfsmitteln hiezu aber möchte aus neuerer Zeit kaum eines so allgemeine Anerkennung und Verbreitung verdienen und auch bereits thatächlich sich erworben haben, als die „Betrachtungen für Priester von P. Chaignon S. J.“, deren Original zuerst im Jahre 1858 erschien und seitdem in 8 Auflagen verbreitet ist, während die deutsche Uebersetzung von H. Venarz, Pfarrer in Illingen in der Diocese Trier, seit dem Jahre 1862 bereits drei Auflagen erlebt und in die Hände und Herzen vieler Tausende von deutschen Priestern übergegangen ist. Diese Betrachtungen, die sich durch dogmatische Tiefe und Correctheit, durch eine einfache herzliche Sprache und Darstellung und eine auf langjähriger Erfahrung in Missionen und Priester-exercitien erworbene Eindringlichkeit und Anwendbarkeit der Tugendmittel auszeichnen, lehnen sich in ihren drei ersten Theilen an das Exercitienbuch des h. Ignatius, in den beiden letzten aber, die uns besonders angesprochen haben, an die Feste des katholischen Kirchenjahres an, und wir glauben für diesmal genug zu thun, wenn wir mit dem Rufe: „Tolle, lege — eme, utere“ das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Bände (bei Anz in Trier erschienen) hier mittheilen.

I. Band. I. Theil. Die Heiligung des Priesters in ihren Anfängen, oder Wahrheiten, welche sich auf die erste Woche der Exercitien des h. Ignatius beziehen. I. Section. Die Bestimmung des Menschen und des Priesters. — Würde, Vollmachten, Heiligkeit des Priestertums. Allgemeine und besondere

Mittel der Heiligung. II. Section. Die Sünde aus den göttlichen Strafen erkannt. Der gehäßige Charakter, den die Sünde annimmt, wenn der Priester sie begeht. — Ihre unglücklichen Wirkungen. — Einige größere Sünden: das Aergerniß, die sakrilegische Messe. — Die Quellen der Sünde. — Die lästliche Sünde; die Lareheit, der Mißbrauch der Gnaden.

II. Band. III. Section. Die Mittel gegen die Sünde. — Die Betrachtung der letzten Dinge, des Todes, des Gerichts, der Hölle. II. Theil. Die Heiligung des Priesters, betrachtet in ihren Fortschritten und in ihrer Vollendung, oder Wahrheiten, welche sich auf die „drei letzten Wochen“ der Exercitien des h. Ignatius beziehen. 1. Section. Zwei wesentliche Requisite, um Jesu Christo auf dem Wege der Heiligkeit nachzufolgen; der Geist des Glaubens und die Opferwilligkeit. II. Section. Jesus Christus, das große Vorbild der Auserwählten und ins Besondere der Priester, fordert uns auf, ihm auf dem Wege der wahren Heiligkeit zu folgen. — Tristige Gründe, welche uns verpflichten, in seinen Fußstapfen zu wandeln. — Ausübung dieser Nachfolge. III. Section. Besondere Tugenden, welche der Erlöser uns lehrt und von denen er uns das Beispiel giebt in den Gleichnissen seiner Menschwerdung, seiner Geburt, seiner Kindheit und während der dreißig Jahre seines verborgenen Lebens.

III. Band. IV. Section. Christus unterweist uns durch die Beispiele aus seinem öffentlichen Leben, wie wir für die Ehre Gottes und die Rettung unserer Mitmenschen wirken sollen. V. Section. Das Leiden des Erlösers hält uns aufrecht und stärkt uns in den Beschwerden und Widerwärtigkeiten des apostolischen Ministeriums. VI. Section. Das glorreiche Leben des auferstandenen Heilandes ist die Bürgschaft des Glückes, welches dem frommen Priester in der Ewigkeit vorbehalten ist. — Ferner ist es das Vorbild des apostolischen Lebens und jener Vereinigung mit Gott, welche die Vollendung der wahren Heiligkeit ist.

IV. Band. I. Section. Advent und Weihnachten. II. Section. Die h. Fastenzeit und die österliche Zeit.

V. Band. Schluß der II. Section. III. Section. Von Pfingsten bis zum Advent.

### Miscellen.

1) Auf die Eingabe der deutschen Bischöfe auf dem Vatikanischen Concil um Erhebung des seligen Albertus Magnus zum Doctor Ecclesiae wurde unterm 2. Sept. 1870 vom Cardinal-Präfecten der S. C. R. an den S. Erzbischof von Köln rescribirt aus Auftrag des hl. Vaters, daß von den wesentlichen Erfordernissen, den seligen Albertus zur begehnten Würde zu erheben, eines mangelte: die ausgezeichnete Heiligkeit, in dem Sinne nämlich, daß sein Name dem Römischen Martyrologium einverleibt sein mußte. Bevor dieses eruir, sei es ganz unnütz, zum Examen des zweiten, nämlich der eminenten kirchlichen Gesehrsamkeit, zu schreiten. Letzteres könne nur nach der formellen Heiligprechung des Seligen geschehen. Es sei folglich um die Wiederaufnahme des Processes zu bitten, nach welcher zur Diskussion der heroischen Tugenden und zur Prüfung der Wunder und schließlich zur Canonisation geschritten werden könne.

2) Aus dem Leben des seligen Petrus Canisius wird folgendes Factum von einem Augenzeugen berichtet. Als der Selige in Wien sich aufhielt, wohnte im dortigen Collegium unmittelbar neben ihm ein Pater Namens Echerer. Dieser hörte einst da, wo das Zimmer des Canisius war, lautes Klagen und Weinen mit schmerzlichem Stöhnen vermischt. In der Furcht, es habe sich irgend ein Unglück zugetragen, eilte er zur Thüre seines Nachbarn, und als er nach einigem Zögern langsam eintrat, bemerkte er den Seligen, wie er knieend auf dem Zimmerboden dalag. Er rang mit dem lieben Gott im Gebete. Sein Antlitz war von heißer Röthe übergossen, sein Auge naß, er rief und flehte zum Himmel um Barmherzigkeit für die gefährdeten Völker Deutschlands. Da sehen wir, was den Seligen so groß machte in einer heillosen Zeit. Eifer für die Interessen der Kirche und Mitleid mit dem guten kathol. Volke, dem man seinen heil. Glauben nehmen wollte, das war die Triebfeder seines inneren Wirkens, die Lebensader, welche alle seine Arbeiten besetzte. In sein Herz war tief geprägt das Bild der Kirche, als der hohen Braut Gottes; sie sah er durch den religiösen Aufruhr seines Jahrhunderts in Deutschland tief geknebelt, angepöcien, mit Faustschlägen

mißhandelt und endlich als unwürdig der menschlichen Gesellschaft unter Hohnruf hinausgeworfen. Dieser Anblick machte seine Seele erglänzen von heiligem Feuereifer und dieser große Eifer trieb ihn an zu großen Werken für die Sache Christi und seiner Kirche — zum Vorbilde für uns Priester in unserer Zeit, wo die Saat, welche Canisius bekämpfte, aufgeht mit schauerlicher Fruchtbarkeit, nachdem der Krieg gegen die Kirche zum Kriege gegen die übernatürliche Offenbarung, gegen Gott, gegen die Wahrheit, gegen den Menschengestirkt geführt hat.

### Diöcesan-Nachrichten.

#### 1. St. Abalbertus-Bonifacius-Verein.

Frauenburg, 10. Jan. Für den St. Abalbertus-Bonifacius-Verein haben seit dem 11. November v. J. (i. E. Pbl. 1872 Nr. 22) eingesandt: Hr. Pfarrer Engelbrecht aus Gemeinde Neutisch 10 Thlr. 24 Sgr., Herr Pfarrer Langwald aus Gemeinde Neuteich 5 Thlr. 10 Sgr., Herr Erzpriester Schwarz aus Gemeinde Rüssel 28 Thlr., aus Gemeinde Sturmhübel 3 Thlr., Hr. Erzpriester Stöck aus Gemeinde Wartenburg 19 Thlr., aus Gemeinde Leschienen 1 Thlr., von einem Ungenannten 1 Thlr. 5 Sgr., Hr. Pfarrer Schneider aus Gemeinde Marggrabowa 5 Thlr., Hr. Probst Gerigk aus Gemeinde Tilsit 4 Thlr., Hr. Pfarrer Wittkowski aus Pestlin 11 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., Hr. Domvikar Neumann von Dom Frauenburg in zwei Zahlungen 86 Thlr. 25 Sgr., Hr. Erzpriester Lingt aus Gemeinde Braunsberg 18 Thlr. 10 Sgr., aus Gemeinde Mühlhäusen 2 Thlr., Hr. Kaplan Zink aus Gemeinde Wormditt 18 Thlr., Hr. Kaplan Fromm aus Gemeinde Volkemitt 36 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Herr Pfarrer Schmidt aus Gemeinde Noßberg 9 Thlr. 12 Sgr., Hr. Pfarrer Eggert aus Gemeinde Barendt 1 Thlr. 10 Sgr., Hr. Pfarrer For aus Gemeinde Langwalde 25 Thlr., Hr. Pfarrer Radolinski aus Gemeinde Reimerswalde 17 Thlr., Hr. Kommandarius Ruhnigt aus Gemeinde Dt. Damerau 5 Thlr., Hr. Dekan Harwardt aus Gemeinde Christburg 5 Thlr., aus Gemeinde Rischfelde 2 Thlr., aus Gemeinde Marienwerder 6 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., aus Gemeinde Pestlin 11 Thlr. 24 Sgr., aus Gemeinde Pölsige 2 Thlr., Hr. Pfarrer Dinder aus Gemeinde Frauenburg in zwei Zahlungen 43 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., Hr. Pfarrer Engelbrecht aus Gemeinde Glottau 17 Thlr., Hr. Pfarrer Herrmann aus Gemeinde Gr. Köllen 6 Thlr. 5 Sgr., Hr. Pfarrer Steffen aus Gemeinde Passenheim 3 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., Hr. Pfarrer Masuth aus Gemeinde Alt-Schöneberg 7 Thlr. 8 Sgr., Hr. Erzpriester Dr. Pohlmann aus Gemeinde Heilsberg 45 Thlr. 20 Sgr., aus dem Nachlaß der Wittve Schmidt dorthelbst 100 Thlr., aus Gemeinde Frauendorf 5 Thlr., aus Gemeinde Roggenhausen 3 Thlr., aus Gemeinde Stölschlagen 6 Thlr., Hr. Benefiziat Allin aus Gemeinde Braunsberg 22 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Hr. Pfarrer Norden aus Gemeinde Peterswald 23 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., Hr. Pf. Herholz aus Gemeinde Siegfriedswalde 12 Thlr., Hr. Pfarrer Gäbler aus Gemeinde Stuhm 12 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., Hr. Pfarrer Forkowski aus Gemeinde Altmark 2 Thlr. 10 Sgr., Hr. Pfarrer Ernst aus Gemeinde Heinrichau 9 Thlr., Hr. Pfarrer Duasnewski aus Gemeinde Vertung 6 Thlr., Hr. Pfarrer Schulz aus Gemeinde Silberweitschen 2 Thlr. 16 Sgr., Hr. Probst Hoppe aus Gemeinde Elbing 16 Thlr., Hr. Pfarrer Stalinski aus Gemeinde Riesenburg 4 Thlr. 10 Sgr., der Unterzeichnete von Dom Frauenburg 10 Thlr. Gott bezahl's allen Wohlthätern! **Ziel.**

#### 2) Paramentenverein.

Der am 18. Juni 1872 begründete Ermländische Paramentenverein hat soeben in den seit Neujahr 1873 in vergrößertem Umfange erscheinenden Erml. Volksblättern Nr. 4 S. 16 seinen ersten Rechenschaftsbericht abgestattet. Danach betragen seine Einnahmen bisher 452 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., die Ausgaben 451 Thlr. 13 Sgr. Mit mehr oder minder reichen Geschenken wurden die Kirchen in Heiligenbeil, Landsberg, Lyck, Marggrabowa, Memel, Mensguth, Raffenburg, Riedelsberg, Riesenburg, Robbojen, Tannsee, Willenberg bedacht. Der Verein ist gegenwärtig in der Lage, sämmtliche kirchliche Geräte nach gothischen und romanischen Mustern zu den billigsten Preisen zu besorgen.

#### 3) Historischer Verein für Ermland.

Soeben sind die Vereinskassen für 1872 an die Mitglieder

zur Versendung gekommen. Sie enthalten einerseits den Schluß der in den Jahrgängen 1867—1869 begonnenen Literaturgeschichte des Bisthums Ermland nebst Titel, Vorwort, Inhaltsangabe und alphabetischem Register (XII. 320 u. XXVII. S.), andererseits aber mit Rücksicht auf die für Ermland so bedeutungsvolle vierte Säcularfeier des kopernikanischen Geburtstages (am 19. Februar v. J.) das Spicilegium Copernicanum, eine Sammlung aller von dem berühmten Astronomen herrührenden Schriften (mit Ausschluß des nur auszüglich mitgetheilten Hauptwerkes) und aller auf ihn bezüglichen Akten und Dokumente, mit besonderer Berücksichtigung der ermländischen Verhältnisse, nach den ältesten Drucken und Handschriften (376 Seiten mit dem Porträt des Kopernikus in Steindruck). Da für die Mitglieder der Preis für beide Hefte (31 Druckbogen groß 8<sup>o</sup>) auf nur 1 Thlr. sich stellt, so ergibt sich von selbst, daß die Existenz des Vereins oder wenigstens die weitere Fortführung seiner Publikationen in der bisherigen Ausdehnung von einer möglichst großen Anzahl von Mitgliedern abhängig ist. Leider aber ist in dieser Beziehung in den letzteren Jahren eher ein Rückschritt als ein Fortschritt zu verzeichnen, indem die durch den Tod dem Vereine entzogenen älteren Mitglieder durch jüngere neuertretende nicht genügend ergänzt sind. Möge deshalb besonders der ermländische Klerus, dessen Eifer und Theilnahme allein dies Unternehmen von Anfang an zum Staunen anderer Territorien möglich gemacht hat, auch ferner diesem eminent vaterländischen Werke sein Interesse erhalten und wenn irgend möglich ausnahmslos dem Vereine für erml. Geschichte beitreten und treu bleiben.

#### 4) Das St. Josephi-Stift in Heilsberg betr.

Die hochwürdigen Herren Dekane werden ersucht, die für die Waisen eingegangenen Erträge der Weihnachtskollekte recht bald gütigst einzuziehen und an uns abzuführen, damit solche bei der bevorstehenden Rechnungslegung pro 1872 berücksichtigt werden können. Heilsberg, im Januar 1873.

#### Der Verwaltungsrath des St. Josephi-Stifts.

#### 5) Pensionszuschuffonds.

Laut Beschluß der letzten Generalversammlung ist nur bis zum 15. Jan. (resp. Juli) gestattet, die Vermittelung der Herren Dekane, bezw. Dekanatskassirer, zur Einwendung der Semestralbeiträge in Anspruch zu nehmen. Wir bitten also die Restanten, nunmehr schleunigst direkt und frankirt die fälligen Beiträge der Kasse einzusenden. Dringend wird ersucht, auf die Coupons der Postanweisungen außer dem Namen des Absenders auch die Summe und das Datum einzutragen. Da die seit Gründung der Fonds eingetretenen Personalveränderungen die Aufstellung einer neuen Liste nothwendig machen, würde es sich empfehlen, wenn diejenigen Interessenten, welche sich in eine höhere Klasse einzukaufen beabsichtigen, ihren bezügl. Entschluß schleunigst anmelden wollten. Frauenburg, den 15. Januar 1873.

#### Die Kasse des Pensionsfonds.

#### 6) Gesellenverein.

Mit Heft 30 der „Mittheilungen für die Vorsteher der katholischen Gesellenvereine“, das heute zur Versendung kommt, beginnt eine neue Serie dieser Blätter, und ist daher von den 2c. Präsiden bei dessen Empfang der Pränumerationspreis für dieselbe mit 15 Sgr. an den Unterzeichneten einzusenden. Diesem Hefte ist der Bericht über die VI. Generalversammlung der bayerischen Präsiden und ein Probeexemplar des neuen überaus billigen Gesellenblättchens beigelegt, dessen Herstellung auf vielseitiges Ersuchen der bekannte Münchener Centralpräses G. Mayr übernommen hat. Dieses Blatt, welches unter dem Titel: „Der Arbeiterfreund, Wochenschrift für alle Arbeiterklassen“, in einem halben Bogen jeden Sonnabend erscheint, kostet im Jahresabonnement auf der Post nur 8 Sgr. und verdient die weiteste Verbreitung. Weitere Probenummern stehen auf Verlangen gern zu Gebote. **F. Sipler.**

#### 7) Seminarbibliothek.

Die Bibliothek des hiesigen Priesterseminars ersucht alle, welche seit länger als drei Monaten aus derselben entlehnte Bücher bei sich haben, diese bis zum 1. Februar v. J. kostenfrei an den Unterzeichneten zurückzustellen.

Braunsberg, den 16. Januar 1873.

**Dr. Kolberg, Subregens.**